



Bundesamt für Migration  
Stabsbereich Recht  
Frau Sandrine Favre  
3003 Bern-Wabern

Urtenen-Schönbühl, 5.10.2009 kö

**Bundesbeschluss über die Genehmigung der Verordnung (EG) Nr. 380/2008  
zur Einführung der Biometrie im Ausländerausweis  
(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)  
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, uns zu ob genannter Vorlage äussern zu können, bedanken wir uns. Dabei sind als Folge der Übernahme der Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands Änderungen im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) und im Bundesgesetz über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (BGIAA) erforderlich.

Der Schweizerische Gemeindeverband ist grundsätzlich mit den in den beiden Gesetzesentwürfen vorgeschlagenen Änderungen einverstanden. Gestützt auf die Stellungnahme des Schweizerischen Städteverbandes, bzw. der ihm als Sektion angeschlossenen Konferenz der städtischen Polizeidirektorinnen und Polizeidirektoren (KSPD) äussern wir uns zu einigen wichtigen Aspekten:

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)

Zu Art. 102 b Personenkontrolle mittels Ausweis

Wir beantragen, Abs. 1 wie folgt zu ergänzen:

„Folgende Behörden sind berechtigt, die elektronisch auf dem Datenchip gespeicherten Daten für Personenkontrollen zu lesen:

- a. das Grenzwachtkorps;
- b. die kantonalen, **regionalen und kommunalen** Polizeibehörden;
- c. die kantonalen und kommunalen Migrationsbehörden.“

Begründung

Personenkontrollen werden auch von kommunalen Polizeikorps durchgeführt und sie identifizieren gestützt auf Angaben, Ausweise usw. deren Träger. Gerade grosse kommunale Polizeikorps, wie beispielsweise die Stadtpolizeien von Zürich, Lausanne und St.Gallen, aber auch von Gemeindeverbänden getragene regionale Polizeikorps, sind in diesem Fall wie eine Kantonspolizei zu behandeln, da sie auf ihrem Einsatzgebiet über weite Strecken für alle sicherheitspolizeilichen Belange zuständig sind und häufig Personenkontrollen vornehmen. Die Berechtigungen für Zugriffe können sich nach den geltenden Zugriffsrechten auf die ZEMIS-Daten richten.

Bundesgesetz über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (BGIAA)

Zu Art. 7 a (neu) Datenbearbeitung und Zugriff auf die biometrischen Daten zum Ausweis

Zur Identifikation von Opfern von Unfällen, Naturkatastrophen und Gewalttaten sowie von vermissten Personen dürfen die biometrischen Daten weitergegeben werden. Wir unterstützen diese Möglichkeit, die beim Eintritt eines solchen Ereignisses sehr wertvoll sein kann.

Zu Art. 9 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a

Wir begrüssen den im Entwurf vorgesehenen Absatz, wonach auch den kommunalen Polizeibehörden Daten des Ausländerbereichs zugänglich gemacht werden. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb beispielsweise die im Informationssystem für den Ausländer- und Asylbereich gespeicherten Daten den kommunalen Sozialhilfe- und Asylbehörden usw. nicht zugänglich gemacht werden sollen. Wir beantragen deshalb eine generelle Aufnahme der kommunalen Behörden in Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 wie folgt:

Art. 9 Abs. 1

<sup>-1</sup> Das BFM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Ausländerbereichs folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

a. den kantonalen und kommunalen Ausländerbehörden, den kantonalen, **regionalen und kommunalen** Polizeibehörden, den kantonalen **und kommunalen** Sozialhilfe, Arbeitsmarkt-, Asyl- und Bürgerrechtsbehörden für ihre Aufgaben im Ausländerbereich sowie den kantonalen, **regionalen** und kommunalen Polizeibehörden zur Personenidentifikation.

<sup>2</sup> Das BFM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Asylbereichs folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

a. den kantonalen und kommunalen Ausländerbehörden, den kantonalen, **regionalen und kommunalen** Polizeibehörden, den kantonalen **und kommunalen** Sozialhilfe, **Asyl-** und Arbeitsmarktbehörden für ihre Aufgaben im Asylbereich sowie den kantonalen, **regionalen** und kommunalen Polizeibehörden zur Personenidentifikation.“

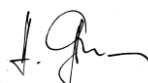
Auch von Mitgliedern des Schweizerischen Gemeindeverbandes wird festgehalten, dass die Rolle der kommunalen Migrationsbehörden - infolge der notwendigen technischen Neuerungen zur Anpassung an die europäischen Bestimmungen – im Allgemeinen als geschwächt wahrgenommen wird. Diese Entwicklung ist umso bedauerlicher, als die kommunalen Migrationsbehörden für die ausländische Bevölkerung die wichtigsten und prioritären Partnerinnen sind.

Für Ihre Kenntnisnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen

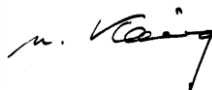
**Schweizerischer Gemeindeverband**

Präsident:



Hannes Germann  
Ständerat

Direktor:



Ulrich König

Kopie an

- Schweizerischen Städteverband, Bern
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB, Bern